

Neustrukturierung

des Familienzuschlages sowie Ausgleichszulage ab dem 01.01.2012

Die Neustrukturierung des Familienzuschlages ist eine Sparmaßnahme der Landesregierung zu Lasten der Beamten und Versorgungsempfänger. Die Einsparungen werden in positive Wortschöpfungen verpackt, damit die Einsparmaßnahmen nicht zu deutlich werden (H. W.).

Der gekürzte Familienzuschlag wird nicht in einem Zug abgezogen, sondern in mehreren Schritten abgeschmolzen (Siehe zu Frage 5).

Das komplexe Thema will ich anhand einiger Fragen und Antworten ein wenig erläutern.

Wenn Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die OFD oder an unsere Geschäftsstelle.

1. **Wo ist die Neustrukturierung des Familienzuschlages bzw. die Ausgleichszulage gesetzlich geregelt?**

Die Einsparmaßnahme wurde in Artikel 1 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. der Anlage III des Dienstrechtsänderungsgesetzes geregelt. Einzelheiten ergeben sich aus Artikel 17 des Gesetzes.

2. **Was bedeutet „Neustrukturierung des Familienzuschlages“?**

Die Tabelle auf Seite 3 enthält die „Neustrukturierung“ durch eine Verminderung in allen Besoldungsgruppen auf einheitliche 60 €. Die Verminderung in den Besoldungsgruppen A 2 bis A8 beträgt 51.57 € und in den übrigen Besoldungsgruppen 57.19 €.

3. **Was bedeutet „Ausgleichszulage“?**

Bezüge-Empfänger, für die sich die Höhe des Anspruchs auf Familienzuschlag im Vergleich zu den für den Monat Dezember 2011 maßgeblichen Beträgen zum 01.01. 2012 reduziert, erhalten hierfür eine ruhegehaltsfähige Ausgleichszulage.

4. **Wie wird die Ausgleichszulage berechnet?**

Die Differenz aus dem Familienzuschlag mit dem Stichtag 31.12.2011 und aus dem Familienzuschlag mit dem Stichtag 01.01. ergibt die Ausgleichszulage.

Beispiel:

Der Familienzuschlag betrug am 31. 12. 2011	17.19 €
Am 01. 01. 2012 betrug er	60.00 €
Abschmelzungsbetrag (Verminderung)	57.19 €
Das Grundgehalt am 31. 12. 2011	3.000.00 €
Grundgehalt am 01.01.2012 (1 % Erhöhung)	3.030.00 €
Erhöhungsbetrag des Grundgehaltes	30.00 €
Abschmelzung um die Hälfte des Erhöhungsbetrages	15.00 €

Ausgleichsbetrag: 57.19 € - 15.00 € =

42.19 €

Die Ausgleichszulage muss für jede Person individuell berechnet werden.

5. Bleibt die Ausgleichszulage künftig auch weiterhin bestehen?

Die Ausgleichszulage vermindert sich bis zum ihrem vollständigen Abschmelzen (wenn die 60.00 € erreicht sind):

- a) bei linearen Anpassungen, beginnend ab 01.01.2012 jeweils um die Hälfte des Erhöhungsbetrages,
- b) bei sonstigen Erhöhungen (Beförderungen oder Aufsteigen im Grundgehalt) in Höhe des vollen Erhöhungsbetrages.

Auch nach dem 31.12. 2011 neu hinzukommende Bezüge-Bestandteile stellen „sonstige Erhöhungen“ dar und werden voll angerechnet.